

Hinweis:

Dies ist die **Lesefassung** der Benutzungsordnung der Stadt Bad Liebenstein vom 22. Mai 2017, in die die 1. Änderung vom 20. März 2019 eingearbeitet wurde.

Rechtlich verbindlich sind die im Amtsblatt bekanntgemachten Ordnungen:

- Benutzungsordnung vom 22. Mai 2017 (Amtsblatt Nr. 2/2017 vom 2. Juni 2017)
- 1. Änderung - Benutzungsordnung vom 20. März 2019 (Amtsblatt Nr. 3/2019 vom 5. April 2019)

## **Ordnung über die Benutzung städtischer Immobilien der Stadt Bad Liebenstein –Benutzungsordnung–**

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in der Sitzung am 18. Mai 2017 die folgende Ordnung über die Benutzung städtischer Immobilien der Stadt Bad Liebenstein –Benutzungsordnung– beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung regelt die Inanspruchnahme der in § 2 gelisteten städtischen Immobilien, welche durch die Stadt Bad Liebenstein im öffentlichen Interesse unterhalten und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Die Inanspruchnahme erfolgt im Rahmen privatrechtlicher Benutzungsverhältnisse zu kulturellen, schulischen, sportlichen, politischen, sozialen, geselligen oder kommerziellen Zwecken/ Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 2 Nutzungsobjekte**

Nutzungsobjekte im Sinne dieser Benutzungsordnung sind die nachfolgend aufgeführten städtischen Immobilien:

1. Comödienhaus, Herzog-Georg-Straße 66, Ortsteil Bad Liebenstein
2. Wandelhalle, Esplanade 11, Ortsteil Bad Liebenstein
3. Palais Weimar, Herzog-Georg-Straße 64, Ortsteil Bad Liebenstein
4. Bürgerhaus, Altensteiner Straße 35, Ortsteil Schweina

### **§ 3 Nutzer/Hausrecht**

- (1) Nutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung ist der Antragsteller oder der Veranstalter. Antragsteller und Veranstalter haften gesamtschuldnerisch; gleiches gilt bei mehreren Nutzern.

- (2) Dem jeweiligen Nutzer ist für die ihm überlassenen Nutzungsobjekte während der Nutzungszeit das Hausrecht übertragen. Der Nutzer benennt der Stadtverwaltung eine für die ordnungsgemäße Nutzung verantwortliche Person.
- (3) Den von der Stadt beauftragten Verrichtungs- und/oder Erfüllungsgehilfen ist jederzeit zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen. Etwaige Anweisungen dieser Personen sind zu befolgen.

#### **§ 4 Überlassung**

- (1) Die Überlassung der Nutzungsobjekte erfolgt durch einen beauftragten Bediensteten der Stadt. Hierfür werden Nutzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Nutzer und der Stadt Bad Liebenstein geschlossen.
- (2) Anträge auf Überlassung der Nutzungsobjekte sind rechtzeitig vor der beabsichtigten Nutzung gegenüber der Stadtverwaltung in Textform zu stellen. Sie sollen über Art, Zweck und Dauer der Nutzung sowie über die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer Aufschluss geben. Liegen mehrere Anträge für den gleichen Zeitraum vor, erfolgt die Überlassung nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragseingänge.
- (3) Nachträgliche Änderungen, insbesondere der Austausch und die Verlängerung von Benutzungszeiten sind anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverwaltung.

#### **§ 5 Benutzungsbedingungen**

- (1) Die zur Nutzung überlassenen Objekte sowie deren Inventar sind im Rahmen der verkehrsüblichen Sorgfaltspflichten pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Benutzung beschädigten oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenstände zu ersetzen. Er haftet darüber hinaus für alle Schäden, die durch ihn, seine Verrichtungs- und/oder Erfüllungsgehilfen während der Nutzung an den Objekten sowie an deren Inventar entstehen.
- (3) Die Stadtverwaltung kann entsprechend der Art und des Umfangs der beabsichtigten Nutzung vom jeweiligen Nutzer einen Nachweis über den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung verlangen.
- (4) Auf die Einhaltung einschlägiger Lärmschutzvorschriften ist mit besonderer Sorgfalt zu achten. Der Nutzer haftet in diesem Rahmen für sämtliche Übertretungen und stellt die Stadt Bad Liebenstein von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- (5) Abfälle jeder Art dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse verbracht werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung sämtlicher im Rahmen der Benutzung anfallender Abfälle obliegt dem jeweiligen Nutzer. Er hat die Entsorgung unverzüglich nach Beendigung der Nutzung vorzunehmen und die hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Kommt der Nutzer diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Entsorgung auf dessen Kosten vorzunehmen.

- (6) Innerhalb der zur Benutzung überlassenen Gebäude gilt absolutes Rauchverbot.
- (7) Im Rahmen der Übergabe vor Nutzungsbeginn beziehungsweise der Übernahme nach Nutzungsende erfolgt eine gemeinsame Begehung des jeweiligen Nutzungsobjektes mit den von der Stadt beauftragten Personen, dem Nutzer und/oder dessen Bevollmächtigten, in der auch die Vollständigkeit und Gebrauchsfähigkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände festgestellt wird. Mit der Übergabe des Objektes erkennt der Nutzer die Vollständigkeit und Gebrauchsfähigkeit des zugehörigen Inventars an.

## **§ 6 Gefahrenübergang/Haftung**

- (1) Die Inanspruchnahme der Nutzungsobjekte erfolgt ausschließlich auf Gefahr des jeweiligen Nutzers.
- (2) Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird seitens der Stadt keine Haftung übernommen.

## **§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzerordnung der Stadt Bad Liebenstein für die Stadthalle, die Wandelhalle, das Theater und das Palais Weimar vom 12. Juni 2006 nebst deren Anlagen sowie die Benutzungsordnung Bürgerhaus Schweina vom 26. März 2010 nebst deren Entgeltordnung außer Kraft.